



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Der Reichs-Stände Gratulations-Schreiben an Jhro Kayserliche
Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Junius. werde. Im widrigen, und da es darben sein Verbleibens nicht haben würde, so erfordert es zu Veränderung bedeuteter Ordres und Dispositiones noch eine längere Zeit. Die Differenz bestehet ohngefehr in einem halben Römierzug, das übrige gehet den Herren Ständen zum besten, dahero es Denenselben nochmahls zu desto schleunigerer Richtigmachung recommendiret wird.

Herr Barth und Hoffstätter präsentirens dem Reichs-Directorio
d. 25. Junii 1650.

N. II.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.
per Mogunt.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Stände an Kayserliche Majestät wegen vollzogener Executions-Handlung.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Mit was getreuen Eysen und Sorgfalt Eure Kayserliche Majestät Ihre das allgemeine Nothsleydende Reichswesen, und desselben vermahleinige Wiederberuhigung von Zeit Ihrer angetretenen überschwehren Kayserlichen Regierung angelegen seyn lassen, was Dieselbe auch zu solchen Ende, bis auf gegenwärtige Stunde, ein und andern Orts vor verschiedene ansehnliche kostbare Legationes gehalten, solches ist jedermänniglich hochrühmlichst bekant.

Diweiln dann durch Götlicher Gnade Verleihung nach so mühsamen und kostbaren Tractaten mit beyden Alliirten Cronen zu Münster und Osnabrück nicht allein ein allgemeiner durchgehender Friede erhalten, sondern auch die anhero transferirte Executions-Handlung, vermittelt Eurer Kayserlichen Majestät anwesenden Herrn Plenipotentiarien getreuer Cooperation, ohnaußgesetzten Eysen und sorgfältiger Bemühung; insonderheit aber Dero General-Lieutenants Duc d'Amals Fürstlicher Gnaden vortrefflicher Dexterität, vermahlen einst zum endlichen Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichtete Recesse allbereit am 26. nächstverwichenen und 2ten lauffenden Monats subskribirt, commutirt und respective ratificiret worden, und also an allerseits würcklicher Vollziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweifel nicht zumachen. Als thun Eurer Kayserlichen Majestät im Nahmen Unserer allerseits Gnädigst und Genädigen Herren Principalen, Obern und Commitenten, nächst gebührender allerunterthänigster Dancksagung, Wir darzu aus getreuesten Herzen gehorsamster Wohlmeinung congratuliren; Und gleichwie Eurer Kayserlichen Majestät treueyffrigste Väterliche Sorgfalt nicht allein Deroeselben zu immerwährenden unsterblichen hohen Nachruhm jezt und bey der werthen Posterität, sondern auch Höchst-Hoch- und Wohlgedachten unsern Herren Principalen, Obern und Commitenten samt Dero angehörigen, nach so vielen ausgestandenen Drangsalten, Druck- und Beschwehrungen bis auf den äußersten Grad erarmten Unterthanen zu sonderbahrer hoher Consolation und Erquickung gereichet.

Also werden es auch um Kayserliche Majestät und Dero Hochlöbliches Erg-Hausß Oesterreich Dieselbe hinwieder allerseits mit allerunterthänigsten getreuesten Diensten bey jeden Begebenheiten bester Möglichkeit zu beschulden und zu verdienen, sich treueyffrigt angelegen seyn lassen, und solche dem geliebten Vaterland erwiesene hohe Wohl- und Gutthaten nimmer in Vergess stellen; Gestaltten Wir die Götliche Allmacht inniglich bitten, daß Eure Kayserliche Majestät solches so theuer erworbenen gemeinen Friedens, dem Heiligen Römischen Reich so wohl als Dero Erb-Rönigreich und Landen zum besten, viele Jahr hinaus in beständiger Leibes Gesundheit und allen erwünschten Kayserlichen Wohlstand erfreulich genießten mögen, welches Ihre
Zweyter Theil. Wir

1650. Wir dann aus Grund Herzens allerunterthänigst anwünschen, und zu Kayserlicher 1650.
 Junius. Majestät Hulden uns allergehorsamst empfehlen. Nürnberg den 3. Julii 1650. Junius

N. III.

Diß. Norimbergæ 9. Julii 1650.
 per Mogunt.

Kayserlicher Majestät Antwort auf der Stände Gratulations-
 Schreiben.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Ehrsamet Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, auch Ehrsame, Gelehrte Liebe Andächtiger und Getreue. Aus Euren an Uns unter dato den 3. dieses Monaths Julii gethanem gehorsamsten Schreiben, haben Wir mit mehrern vernommen, welcher Gestalt die in Unsere und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg transferirte Friedens-Executions-Handlung, vermittelst Unserer dafelbst anwesenden Plenipotenten so wohl als Eurer Cooperation und unausgesetzter fleißiger Bemühung, vermahlen einst zum Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichtete Reccellus allbereit am 26. nechsterwichenen und zweyten laufenden Monaths subscribirt, commutirt und respectiv ratificirt worden, und also an allerseits wirklicher Boltziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweifel nicht zu machen, Uns auch Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Oberrn und Committenten darzu gehorsamster Wohlmeinung congratuliren, und Unsern, zu Beruhigung des Heiligen Reiches, jederzeit getragenen getreuen Eysser und Sorgfalt mit unterthänigsten Danck erkennen wolten, Allermassen Uns nun von diesem gewünschten Schluß auch Unsere Gesandten dafelbst gehorsamste Relation erstattet, und dabey Eure emsige und unausgesetzte eysserige Cooperation insonderheit wohl angerühmt haben;

Als thun Wir Euch nicht allein für solchen Euren bey diesen heilsamen Executions-Werck erzeigten und mitangewendten sonderbahren Fleiß und Eysser, und Uns daneben gethane wohlmeinende Congratulation gnädigsten Danck sagen, sondern auch von Herzen wünschen, daß neben Uns das Heilige Reich Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, samt allen dessen getreuen Churfürsten und Ständen, nach so vielfältig ausgestandenen Trangsaaen und Kriegs- Beschwernissen, dieses Friedens zu Trost und Erquickung Ihrer Land und Leuten viel lange Jahre erfreulich genießten mögen; zweiffeln auch ganz, und zumahlen nicht: Gleichwie Wir denselben steiff und fest zu halten, und männiglich dabey Hand zu haben erbiethig und entschlossen seynd, obgemeldte Eure Principalen, Oberrn und Committenten werden nicht weniger Ihrerseits zu allen demjenigen treulich concurriren, was zu beständiger Erhaltung dieses so theuer erworbenen Ruhstandes immer vortrüg- und erspriesslich seyn wird können; denen Wir mit Freundschaft Kayserlicher Hulden und allen Guten, auch Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Julii ao. 1650. Unserer Reiche des Römischen im Bierzehenden, des Hungarischen, im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischn im Drey und zwanzigsten.

FERDINAND.

Vt Ferdinand Graf Rurg.

Ad Mandatum Sacre
 Caf. Maj. proprium

Wilhelm Schröder.

N. IV.